

Verwaltungsübereinkunft betreffend die Ausführung des Abkommens vom 9. September 1931 zwischen der Schweiz und Frankreich über die Fürsorge für Unbemittelte

Abgeschlossen am 20. Oktober 1933

Herr Dunant, schweizerischer Gesandter und bevollmächtigter Minister in Paris, und Herr Paul-Boncourt, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, haben zur Ausführung des Abkommens vom 9. September 1931² zwischen der Schweiz und Frankreich über die Fürsorge für Unbemittelte folgende Bestimmungen vereinbart:

Art. 1

Die in Art. 8 des Abkommens aufgeführten Behörden melden sich gegenseitig entsprechend Art. 3, Abs. 1, die Fürsorgefälle mit dem dieser Verwaltungsübereinkunft beiliegenden Formular.

Diesem Formular werden in Urschrift oder Abschrift beigegeben:

- a) die vorhandenen Nachweise für die Staatsangehörigkeit des Unterstützten, nämlich der Pass oder der Immatrikulationsschein und, wenn diese Schriftstücke fehlen, jedes andere für die Feststellung der Staatsangehörigkeit dienliche Schriftstück; werden die Ausweispapiere in Original übermittelt, so sind sie bei der Beantwortung des Antrages zurückzugeben;
- b) in Krankheitsfällen ein ärztliches Zeugnis, das sich über die Natur der Krankheit, über ihre voraussichtliche Dauer sowie über die Transportfähigkeit des Kranken ausspricht.

Art. 2

Die in Art. 4 des Abkommens vorgesehene Frist von dreissig Tagen beginnt am Tage zu laufen, an dem, je nach dem Fall, die Mitteilung des Heimschaffungsbegehrens oder des Begehrens um Kostenersatz der schweizerischen Gesandtschaft in Paris oder der französischen Botschaft in Bern zugekommen ist.

Die schweizerische Gesandtschaft wird dem Ministerium oder öffentlichen Gesundheit in Paris, und die französische Botschaft dem Bundesamt für Justiz³ des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements in Bern die Mitteilung sofort unter Angabe der genauen Zeit des Empfangs derselben bestätigen.

BS 14 135

¹ Der Originaltext findet sich unter der gleichen Nummer in der französischen Ausgabe dieser Sammlung.

² SR 0.854.934.9

³ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde gemäss Art. 4a der Publikationsverordnung vom 15. Juni 1998 (SR 170.512.1) angepasst. Die Anpassung wurde im ganzen Text vorgenommen.

Art. 3

Ist die Heimschaffung beschlossen (Art. 3 des Abkommens und Art. VI des Unterzeichnungsprotokolls), so beginnt die in Art. 5 des Abkommens vorgesehene Frist von dreissig Tagen am Tage zu laufen, an dem die Mitteilung von der Bewilligung zur Heimschaffung dem Bundesamt für Justiz des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements in Bern bzw. dem Ministerium der öffentlichen Gesundheit in Paris zugekommen ist.

Das Bundesamt für Justiz wird der französischen Botschaft in Bern, und das Ministerium der öffentlichen Gesundheit der schweizerischen Gesandtschaft in Paris die Mitteilung der Bewilligung sofort unter Angabe der genauen Zeit des Empfangs bestätigen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf den in Art. 3, Abs. 3, des Abkommens vorgesehenen Fall sinngemäss Anwendung.

Art. 4

Der französischen Botschaft in Bern bzw. der schweizerischen Gesandtschaft in Paris wird der Vollzug der Heimschaffung möglichst 3 Wochen im voraus angezeigt, wobei Tag, Stunde und Ort der Übergabe des Unterstützten, sowie allenfalls die Zahl der Krankenwärter oder andern Personen, die mit der Übernahme und Begleitung betraut sind, mitgeteilt werden.

Art. 5

Unterbleibt die Heimschaffung aus den in Art. 5 des Abkommens angegebenen Gründen, so soll der entsprechenden Anzeige immer ein ärztliches Zeugnis über die Gründe des Nichtvollzugs sowie über die mutmassliche Dauer des Aufschubs mitgegeben werden.

Art. 6

Sind die in Art. 5 des Abkommens vorgesehenen Hinderungsgründe weggefallen und kann die Heimschaffung vollzogen werden, so hat eine Voranzeige im Sinne von Art. 4 dieser Verwaltungsübereinkunft zu erfolgen.

Art. 7

Die von der Schweiz nach Frankreich heimgeschafften Personen werden von den französischen Behörden in Genf (Gare de Cornavin), Vallorbe, Pontarlier, Morteau, Delle und Basel übernommen.

Die von Frankreich nach der Schweiz heimgeschafften Personen werden von den schweizerischen Behörden in Genf (Gare de Cornavin), Vallorbe, Les Verrières, Pruntrut nach Basel übernommen.

Der die Heimschaffung ausführende Staat bestimmt den Grenzort, an dem die Übergabe stattfinden soll.

Also geschehen in Paris, in doppelter Ausfertigung, den zwanzigsten Oktober 1933.

(Es folgen die Unterschriften)

16. Kommen für die Heimschaffung weitere Personen in Betracht,
welche und warum?.....
.....
.....

17. Namen und Adressen der gesetzlich zur Fürsorge verpflichteten Verwandten:
.....
.....

18. Beiliegende Dokumente gemäss Art. 1 der Verwaltungsübereinkunft:
.....
.....
.....

19. Bemerkungen:
.....
.....
.....

Datum:.....

Stempel und Unterschrift der
antragstellenden Behörde:

